

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferungen und Leistungen an OD-OS GmbH

1 GELTUNGSBEREICH, ALLGEMEINES

- 1.1 Diese allgemeinen Bedingungen für Lieferungen und Leistungen („**AEB**“) gelten für sämtliche Geschäftsbeziehungen zwischen der OD-OS GmbH mit Sitz in Teltow („**OD-OS**“ oder „**wir**“) und Geschäftspartnern, welche Ware an OD-OS liefern oder Leistungen gegenüber OD-OS erbringen („**LIEFERANT**“; OD-OS und LIEFERANT nachfolgend je einzeln auch eine „**Partei**“ und gemeinsam „**Parteien**“). Die AEB gelten nur, wenn der LIEFERANT Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 1.2 Diese AEB gelten insbesondere für Verträge über den Einkauf (i) von beweglichen Sachen („**Waren**“) und (ii) Leistungen (Werklieferungs-, Dienst- und Werkleistungen; „**Leistungen**“; (i) und (ii) zusammen „**Vertragsleistungen**“) durch OD-OS, ohne Rücksicht darauf, ob der LIEFERANT die Vertragsleistung selbst herstellt/erbringt oder seinerseits bei Dritten bezieht (§§ 433, 650 BGB). Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten diese AEB in der zum Zeitpunkt der Bestellung von OD-OS gültigen Fassung, jedenfalls in der dem LIEFERANTEN zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass OD-OS in jedem Einzelfall wieder auf die Geltung dieser AEB hinweisen muss.
- 1.3 Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des LIEFERANTEN werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als OD-OS ihrer Geltung ausdrücklich mindestens in Textform, zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, z. B. auch dann, wenn OD-OS in Kenntnis der allgemeinen Geschäftsbedingungen des LIEFERANTEN eine Vertragsleistung vorbehaltlos annimmt oder bezahlt. Gleichermaßen werden etwaige früher vereinbarte, diesen AEB entgegenstehende oder sie ergänzende Vertragsbedingungen des LIEFERANTEN nicht länger anerkannt und treten mit Annahme dieser AEB einvernehmlich außer Kraft.
- 1.4 Individuelle, im Einzelfall getroffene Vereinbarungen mit dem LIEFERANTEN (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AEB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein Vertrag bzw. die Bestätigung von OD-OS mindestens in Textform maßgebend.
- 1.5 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des LIEFERANTEN (z. B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung) sind mindestens in Textform abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften bleiben unberührt.
- 1.6 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2 VERTRAGSABSCHLUSS

- 2.1 Angebote des LIEFERANTEN sind mit ihrem Zugang bei OD-OS bindend und können von OD-OS innerhalb einer Frist von zwei (2) Wochen angenommen werden.
- 2.2 Der LIEFERANT kann Bestellungen von OD-OS, denen kein Angebot des LIEFERANTEN vorangegangen ist, innerhalb von einer (1) Woche nach Zugang beim LIEFERANTEN annehmen. Die Annahme der Bestellung durch den LIEFERANTEN kann durch Unterzeichnung der Bestellung oder durch Auftragsbestätigung erfolgen. Der LIEFERANT hat eine unterschriebene Kopie der Bestellung oder die Auftragsbestätigung an OD-OS zu übersenden. Sollte der LIEFERANT eine Bestellung von OD-OS nicht ausdrücklich bestätigen, gilt die vorbehaltlose Lieferung bzw. Erbringung der Vertragsleistung durch den LIEFERANTEN als Annahme der Bestellung.
- 2.3 Änderungen einer Bestellung durch den LIEFERANTEN lehnt OD-OS ab. Sie stellen ein Gegenangebot des LIEFERANTEN dar, das stets einer ausdrücklichen Annahme durch OD-OS mindestens in Textform bedarf.

3 ALLGEMEINE LEISTUNGSPFLICHTEN DES LIEFERANTEN

- 3.1 Der LIEFERANT hat die Vertragsleistungen stets fachgerecht, unter Einhaltung der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung allgemein anerkannten Regeln und aktuellem Stand von Wissenschaft und Technik sowie der gesetzlichen Vorschriften, Richtlinien und Fachnormen zu erbringen.
- 3.2 Alle Vertragsleistungen sind zum vereinbarten Termin am vereinbarten Leistungsort zu erbringen.
- 3.3 Die vom LIEFERANTEN gelieferte Ware muss den jeweils zum Zeitpunkt der Herstellung der Ware geltenden Gesetzen und Vorschriften am bestimmungsgemäßen Einsatzort der Ware, mindestens aber den geltenden Gesetzen und Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union, entsprechen.

- 3.4 Sofern nicht anders ausdrücklich vereinbart, wird der LIEFERANT sicherstellen, dass die Vertragsleistungen allen maßgeblichen Anforderungen an das Inverkehrbringen in der Europäischen Union und im Europäischen Wirtschaftsraum genügen. Der LIEFERANT hat auf eigene Kosten die Konformität der Ware gemäß den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften durch geeignete Nachweise, insbesondere Zertifikate oder Gutachten qualifizierter Sachverständiger, zu belegen.
- 3.5 Bei der Erbringung der Vertragsleistung hat der LIEFERANT ausreichend qualifiziertes Personal einzusetzen. Dritte (Subunternehmer) darf der LIEFERANT bei der Leistungserbringung nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch OD-OS einsetzen. Subunternehmer werden als Erfüllungsgehilfen des LIEFERANTEN tätig.
- 3.6 Der LIEFERANT ist verpflichtet, OD-OS über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-)Exporten seiner Waren gemäß deutschen und europäischen Ausfuhr- und Zollbestimmungen, den Ausfuhr- und Zollbestimmungen des EWR sowie des Ursprungslandes seiner Waren zu unterrichten. Er wird OD-OS alle Außenhandelsdaten zu den Waren und deren Bestandteilen schriftlich rechtzeitig vor Lieferung der Waren mitteilen.

4 WERKSABNAHME

- 4.1 Handelt es sich bei der Ware um eine Produktionsanlage (nachfolgend „**ANLAGE**“), findet vor Lieferung der ANLAGE eine Vorabnahme (Werksabnahme) gemäß den nachfolgenden Bestimmungen statt, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist.
- 4.2 Die Werksabnahme findet am vereinbarten Ort, in der Regel im Werk des LIEFERANTEN, statt.
- 4.3 Die Werksabnahme ist keine Abnahme im rechtlichen Sinne und hat keine rechtlichen Folgen. Insbesondere die Gewährleistungsrechte von OD-OS werden durch die Werksabnahme nicht berührt. Für die Werksabnahme wird die ANLAGE soweit möglich vollständig aufgebaut.
- 4.4 Bei der Werksabnahme werden die wesentlichen Funktionen der ANLAGE überprüft. Soweit möglich, findet bei der Werksabnahme ein Testlauf der ANLAGE statt, während dem die Leistung der ANLAGE simuliert und das Verhalten der ANLAGE überprüft wird.

5 LIEFER- BZW. LEISTUNGSZEIT

- 5.1 Vereinbarte Termine und Fristen für die Leistungserbringung oder die Lieferung der Ware sind verbindlich. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen kommt es auf den Eingang der Ware am jeweiligen Bestimmungsort (vgl. Ziffer 8.1) an.
- 5.2 DIE RECHTZEITIGKEIT VON VERTRAGSLEISTUNGEN IST EINE VERTRAGSWESENTLICHE PFLICHT. Alle Vertragsleistungen müssen an den in der Bestellung angegebenen oder anderweitig zwischen den Parteien mindestens in Textform vereinbarten Terminen oder Fristen erbracht werden. Die Nichteinhaltung von Terminen und/oder Fristen ist eine schwerwiegende Vertragsverletzung des LIEFERANTEN.
- 5.3 Kann der LIEFERANT vereinbarte Termine oder Fristen nicht einhalten, hat er OD-OS unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung in Kenntnis zu setzen.
- 5.4 Gerät der LIEFERANT mit Vertragsleistungen in Verzug, schuldet er OD-OS – unbeschadet sonstiger Rechte – je Werktag des Verzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des Nettopreises der in Verzug befindlichen Vertragsleistung. „**Werktag**“ im Sinne dieser AEB sind alle Tage von Montag bis Samstag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage am Sitz von OD-OS. Der Vertragsstrafenanspruch ist insgesamt auf 5 % des Nettopreises der in Verzug befindlichen Vertragsleistungen beschränkt. Die Vertragsstrafe wird auf einen etwaigen darüber hinausgehenden Verzugschaden angerechnet; die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche bleibt neben der Vertragsstrafe unberührt.
- 5.5 Für Ansprüche von OD-OS im Falle des Verzuges gelten im Übrigen die gesetzlichen Regelungen. Die Annahme einer verspäteten Vertragsleistung bedeutet keinen Anspruchsverzicht.
- 5.6 Bei Vertragsleistungen, die im Zusammenhang mit der Einrichtung neuer oder der Erweiterung, Umstellung oder Änderung bestehender IT-Infrastruktur und oder Fertigungs- und Testeinrichtungen erbracht werden und die in unseren Bestellungen als solche gekennzeichnet sind, hat der LIEFERANT zusätzlich zum Ersatz des uns entstehenden Schadens für jede angefangene Woche des Verzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % bis zur Höhe von insgesamt maximal 10 % des Nettoauftragswerts für diese Vertragsleistungen zu zahlen.

6 RÜCKTRITTSRECHT

Bei Bestellungen, die eine Liefer- bzw. Leistungsfrist von mehr als drei (3) Monaten vorsehen, sind wir berechtigt, bis zu einem Zeitpunkt, der zwei (2) Monate vor dem Liefer- bzw. Leistungstermin liegt,

vom Vertrag gegen Zahlung einer nach Treu und Glauben festzulegenden Stornogebühr, die maximal 10 % (zehn Prozent) des Nettoauftragswerts beträgt, zurückzutreten.

7 PREISE, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 7.1 Die von uns in der Bestellung angegebenen Preise sind bindend und gelten für die Vertragsleistungen, die im Rahmen dieser Bestellung vom LIEFERANTEN erbracht werden müssen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, handelt es sich bei allen Preisen um Festpreise, d. h. sie schließen die Vertragsleistungen sowie alle Nebenleistungen und Nebenkosten des LIEFERANTEN (insbesondere ordnungsgemäße Verpackung, Zoll, Transportkosten einschließlich etwaiger Transport- und Haftpflichtversicherung, etwaige Kosten der An- und Abreise einschließlich Übernachtungskosten und Spesen, Zulagen für Mehr-, Spät-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit, Erschwerniszulagen) ein, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist. Die Preise gelten zzgl. gesetzlicher USt.
- 7.2 Liegt dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des LIEFERANTEN zugrunde, so ist dieser verbindlich. Eine Vergütung über die im Kostenvoranschlag angegebene Vergütung hinaus kann der LIEFERANT nur geltend machen, wenn die Parteien dies vorher schriftlich vereinbart haben.
- 7.3 Zahlungen von OD-OS erfolgen innerhalb von 30 Kalendertagen nach vollständiger Leistung – einschließlich einer etwa vereinbarten Abnahme – und Zugang einer aussagefähigen, prüf- und nachvollziehbaren Rechnung. In Rechnungen muss die Umsatzsteueridentifikationsnummer des LIEFERANTEN ausgewiesen sein. Sofern OD-OS Zahlungen innerhalb von 14 Kalendertagen leistet, gewährt der LIEFERANT OD-OS 2 % Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung.
- 7.4 Bei Banküberweisung sind Zahlungen von OD-OS rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei der Bank eingeht. Für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken ist OD-OS nicht verantwortlich.
- 7.5 OD-OS schuldet keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- 7.6 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrags stehen OD-OS in gesetzlichem Umfang zu. OD-OS ist insbesondere berechtigt, Zahlungen zurückzuhalten, solange OD-OS noch Ansprüche aus unvollständiger oder mangelhafter Leistung gegen den LIEFERANTEN zustehen

8 LIEFERUNGEN

- 8.1 Alle Lieferungen erfolgen geliefert verzollt (DDP gemäß ICC Incoterms 2020) einschließlich Entladung an den von uns in der Bestellung angegebenen Bestimmungsort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an die folgende Adresse von OD-OS zu erfolgen: Warthestr. 21, 14513 Teltow, Deutschland. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung.
- 8.2 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie der Bestellnummer von OD-OS beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder enthält er nicht die vorstehend genannten Angaben, so hat OD-OS hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten. Getrennt vom Lieferschein hat uns der LIEFERANT bei Versand der Ware eine entsprechende Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt zuzusenden.
- 8.3 Bei Softwareprodukten hat uns der LIEFERANT auf Verlangen auch die vollständige (systemtechnische und Benutzer-)Dokumentation zu übergeben. Bei speziell für OD-OS hergestellter Software ist auch der Quellcode zu liefern
- 8.4 Der LIEFERANT ist ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung von OD-OS in Textform zu Teillieferungen und/oder Vorablieferungen nicht berechtigt. Durch Teillieferungen und/oder Vorablieferungen verursachte höhere Kosten hat der LIEFERANT zu tragen, sofern die Teillieferungen und/oder Vorablieferungen nicht von OD-OS veranlasst sind.
- 8.5 Der LIEFERANT hat OD-OS auf Verlangen die von ihm verwendete Verpackung auf eigene Kosten und Gefahr zurückzunehmen. OD-OS ist berechtigt, die vom LIEFERANTEN verwendete Verpackung auf Kosten des LIEFERANTEN an diesen zurückzusenden.
- 8.6 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der gelieferten Ware geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf OD-OS über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Für die Abnahme gelten die Bestimmungen in Ziffer 10.
- 8.7 Für den Eintritt des Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der LIEFERANT muss OD-OS die Vertragsleistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung von OD-OS (z. B. Bereitstellung von Informationen) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Gerät OD-OS in Annahmeverzug, kann der LIEFERANT nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom LIEFERANTEN herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelanfertigung), stehen dem LIEFERANTEN weitergehende Rechte nur zu, wenn sich OD-OS zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten hat.

9 MONTAGE UND INBETRIEBNAHME

Sofern die Montage und/oder Inbetriebnahme einer ANLAGE durch den LIEFERANTEN vereinbart ist, gelten folgende Bestimmungen:

- 9.1 Montage
- Der LIEFERANT wird die ANLAGE am vereinbarten Ort montieren. Soweit nicht anders vereinbart, montiert der LIEFERANT die ANLAGE vollständig mit eigenem Personal.
 - Der LIEFERANT hat OD-OS das Ende der Montage der ANLAGE anzuzeigen, damit mit den vorbereitenden Arbeiten für die Inbetriebnahme der ANLAGE begonnen werden kann. Bei Anzeige des Montageendes muss die ANLAGE vollständig aufgebaut, etwaige Software installiert und alle Voreinstellungen, wie z. B. Drehrichtungsprüfung von Motoren, Kalibrierung von Waagen, Funktionsüberprüfung von Ventilen, Schnittstellenfunktionen, erfolgt sein.
- 9.2 Inbetriebnahme
- Der LIEFERANT wird die ANLAGE nach erfolgreicher Montage im Beisein von OD-OS in Betrieb nehmen. Er hat OD-OS die Bereitschaft zur Inbetriebnahme rechtzeitig anzuzeigen.
 - Die Inbetriebnahme der ANLAGE umfasst sämtliche Kontrollen, Einstellarbeiten, Probeläufe und Prüfungen der ANLAGE, die nach Montageende zum Erreichen der Funktionstüchtigkeit der ANLAGE erforderlich sind.
 - Der LIEFERANT ist für die Leitung und erfolgreiche Durchführung der Inbetriebnahme, insbesondere in anlagentechnischer und verfahrenstechnischer Hinsicht, verantwortlich.
 - OD-OS wird etwaige für die Inbetriebnahme erforderlichen Mitwirkungshandlungen erbringen.

10 ABNAHME

- 10.1 Handelt es sich bei den Vertragsleistungen um Werkleistungen oder ist eine Abnahme vereinbart, hat der LIEFERANT OD-OS die Fertigstellung der Vertragsleistungen schriftlich anzuzeigen, sie zu übergeben bzw. zur Abnahme bereitzustellen und einen Abnahmetermin mit OD-OS zu vereinbaren.
- 10.2 Ist kein Abnahmetermin verbindlich vereinbart, erfolgt die Abnahme innerhalb von drei (3) Wochen, nachdem OD-OS die Anzeige des LIEFERANTEN über die Fertigstellung der Vertragsleistung zugewiesen ist und der LIEFERANT OD-OS zur Abnahme aufgefordert hat.
- 10.3 Soweit vereinbart oder für die Überprüfung der Vertragsleistungen erforderlich, findet vor Abnahme einer Vertragsleistung ein Abnahmetest statt. Die ordnungsgemäße Betriebstüchtigkeit einer ANLAGE hat der LIEFERANT durch einen Probetrieb der ANLAGE nachzuweisen, sofern nicht anders vereinbart.
- 10.4 Die Abnahme hat schriftlich zu erfolgen, üblicherweise in Form eines Protokolls. Die vorbehaltlose Bezahlung von Vertragsleistungen durch OD-OS stellt keine Abnahme oder einen Verzicht auf eine Abnahme dar.
- 10.5 Die Regelungen nach dieser Ziffer 10 gelten für Teilabnahmen entsprechend. Sind Teilabnahmen vereinbart, erfolgen diese ausschließlich unter dem Vorbehalt der Gesamtabnahme. Sind Teilabnahmen erfolgt, hat der LIEFERANT OD-OS die endgültige Fertigstellung der Vertragsleistungen schriftlich anzuzeigen und OD-OS zur Endabnahme aufzufordern.

11 EIGENTUMSVORBEHALT

- 11.1 Der LIEFERANT übereignet OD-OS Waren unbeding und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises.
- 11.2 Nimmt OD-OS jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des LIEFERANTEN auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des LIEFERANTEN spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. OD-OS bleibt auch bei einem bestehenden Eigentumsvorbehalt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt. Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.
- 11.3 Der LIEFERANT wird OD-OS unverzüglich vorher informieren, falls aufgrund eines verlängerten Eigentumsvorbehalts etwaiger Vorlieferanten die Abtretung der gegen OD-OS bestehenden Forderung des LIEFERANTEN notwendig ist.

12 GEWÄHRLEISTUNG, UNTERSUCHUNGS- UND RÜGEPFLICHTEN

- 12.1 Für die Gewährleistungsrechte von OD-OS gegenüber dem LIEFERANTEN gelten die gesetzlichen Bestimmungen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 12.2 Der LIEFERANT sichert OD-OS zu, dass die Vertragsleistungen (a) der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit entsprechen – soweit keine bestimmten Qualitätskriterien vereinbart sind, zumindest handelsübliche Qualität aufweisen, (b) mangelfrei und unbeschränkt verkehrsfähig sind (insbesondere hinsichtlich der Materialien, Konstruktion und Verarbeitung), (c) frei von Rechten Dritter sind, (d) keine Gesetze verletzen, und (e) für die in der Bestellung vorgesehenen Zwecke geeignet und ausreichend sind. Als

Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produkt- und Leistungsbeschreibungen, die durch Bezeichnung oder Bezugnahme in einer Bestellung Gegenstand des jeweiligen Vertrags sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Unerheblich ist, ob die Produkt- oder Leistungsbeschreibung von OD-OS, vom LIEFERANTEN oder von einem Dritten stammt. Alle dem LIEFERANTEN von OD-OS mitgeteilten Anforderungen an die Beschaffenheit gelten als vertraglich vereinbart, soweit der LIEFERANT diese nicht unverzüglich schriftlich zurückgewiesen hat.

- 12.3 OD-OS hat das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen. Der LIEFERANT kann die von OD-OS gewählte Art der Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Kommt der LIEFERANT seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung nicht innerhalb einer von OD-OS gesetzten, angemessenen Frist nach, kann OD-OS zusätzlich zu ihren gesetzlichen Gewährleistungsrechten den Mangel selbst beseitigen (Selbstvornahme) und vom LIEFERANTEN Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen verlangen. OD-OS kann vom LIEFERANTEN für die zur Beseitigung des Mangels erforderlichen Aufwendungen einen angemessenen Vorschuss verlangen.
- 12.4 Sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck nach in/an eine andere Sache eingebaut oder angebracht wurde, gehört zur Nacherfüllung auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau. Der Anspruch von OD-OS auf Ersatz entsprechender Aufwendungen bleibt unberührt.
- 12.5 Die Nacherfüllung hat innerhalb von fünf (5) Werktagen ab der Aufforderung zur Nacherfüllung zu erfolgen, sofern im Einzelfall nicht eine längere Frist zur Nacherfüllung angemessen oder zwingend erforderlich ist.
- 12.6 Die Verjährung der Gewährleistungsansprüche richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 12.7 Die gesetzlichen Vorschriften zur Untersuchungs- und Rügepflicht (§§ 377, 381 HGB) gelten mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht von OD-OS beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung der Ware und der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z. B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferungen) oder bei einer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Die Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Eine Rüge (Mängelanzeige) gilt unbeschadet der Untersuchungspflicht von OD-OS jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von sieben (7) Werktagen ab Entdeckung, bei offensichtlichen Mängeln ab Lieferung, von OD-OS abgesendet wird. Diese Ziffer 12.7 findet keine Anwendung, wenn eine Abnahme vereinbart ist oder die Parteien einen Werkvertrag geschlossen haben.
- 12.8 Sollte sich bei mindestens 10 % der Waren (nach Bestellwert berechnet) einer Lieferung derselbe Mangel zeigen, gilt die Lieferung insgesamt als mangelhaft und die Gewährleistungsrechte finden auf die gesamte Lieferung Anwendung. Dem LIEFERANTEN bleibt der Nachweis vorbehalten, dass nicht die gesamte Lieferung mangelhaft ist.
- 12.9 Die Verjährung der Gewährleistungsansprüche und -rechte von OD-OS richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

13 EIGENTUMSSICHERUNG, MATERIALBEISTELLUNG

- 13.1 An von OD-OS abgegebenen Bestellungen, Aufträgen sowie dem LIEFERANTEN zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen und anderen Unterlagen (zusammen die „Unterlagen OD-OS“) behält sich OD-OS das Eigentum und Urheberrecht vor. Der LIEFERANT darf die Unterlagen OD-OS ohne ausdrückliche Zustimmung von OD-OS weder Dritten zugänglich machen noch selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen.
- 13.2 Für Materialien wie Rohstoffe, Werkzeuge und sonstige Mittel (nachfolgend zusammen „Hilfsmittel“), die OD-OS dem LIEFERANTEN im Rahmen eines Vertrags zur Verfügung stellt oder die zu Vertragszwecken gefertigt und OD-OS durch den LIEFERANTEN gesondert berechnet werden, gelten folgende Bestimmungen:
- a. Die Hilfsmittel bleiben Eigentum von OD-OS; an vom LIEFERANTEN gefertigten und gesondert in Rechnung gestellten Hilfsmitteln überträgt der LIEFERANT OD-OS das Eigentum zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens mit Bezahlung der Hilfsmittel durch OD-OS.
- b. Der LIEFERANT wird die Hilfsmittel als Eigentum von OD-OS kenntlich machen, sorgfältig verwahren, in angemessenem Umfang gegen Schäden jeglicher Art absichern und nur für Zwecke des Vertrages nutzen.
- c. Die Kosten der Unterhaltung der Hilfsmittel tragen die Parteien je zur Hälfte, soweit nichts anderes vereinbart ist. Soweit Kosten jedoch auf Mängel der vom LIEFERANTEN hergestellten Hilfsmittel oder auf den unsachgemäßen Gebrauch durch den LIEFERANTEN, seine Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, sind diese Kosten allein vom LIEFERANTEN zu tragen. Der LIEFERANT hat OD-OS unverzüglich über alle nicht nur unerheblichen Schäden an den Hilfsmitteln zu informieren. Er ist nach Aufforderung durch OD-OS verpflichtet, die Hilfsmittel im ordnungsgemäßen Zustand an OD-

OS herauszugeben, wenn sie von ihm nicht mehr zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen gegenüber OD-OS benötigt werden.

- d. Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von Hilfsmitteln durch den LIEFERANTEN wird stets für OD-OS vorgenommen.

14 GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE & URHEBERRECHTE

- 14.1 Sämtliche im Zusammenhang mit der Erbringung von Vertragsleistungen entstandene, im Auftrag von OD-OS geschaffene Arbeitsergebnisse („Arbeitsergebnisse“) stehen ausschließlich OD-OS zu. Der LIEFERANT überträgt die Arbeitsergebnisse mit ihrer Entstehung an OD-OS. Soweit dies nicht möglich ist, räumt der LIEFERANT OD-OS ein unwiderrufliches, ausschließliches, übertragbares, zeitlich, örtlich und inhaltlich unbegrenztes Nutzungsrecht für alle bekannten und unbekanntem Nutzungsarten ein. Die Nutzungsrechte schließen u. a. das Vervielfältigungsrecht, das Verbreitungsrecht, das Ausstellungsrecht, das Vortrags- und Vorführungsrecht, das Recht zur öffentlichen Zugänglichmachung, das Senderecht, das Recht der Wiedergabe durch Bild- und Tonträger, das Recht der Wiedergabe von Funksendungen und der öffentlichen Zugänglichmachung ein. Der LIEFERANT erlaubt OD-OS, die Arbeitsergebnisse zu ändern, sie teilweise oder insgesamt in andere Werke zu integrieren, zu übersetzen und den Werkteil zu ändern. OD-OS ist gestattet, die Rechte an den Arbeitsergebnissen teilweise oder insgesamt an Dritte zu übertragen und Unterlizenzen zu erteilen.
- 14.2 Der LIEFERANT behält nicht das Recht auf Einwilligung in die Veröffentlichung oder Verwertung einer Bearbeitung der Arbeitsergebnisse sowie das Recht, diese auf Bild- und Tonträger zu übertragen. Der LIEFERANT räumt OD-OS das Recht ein, zu entscheiden, ob und wann die Arbeitsergebnisse veröffentlicht werden. Soweit möglich, stellt der LIEFERANT sicher, dass seine Organe, Arbeitnehmer, Subunternehmer und sonstige Beauftragten („Hilfspersonen“) das Recht haben zu entscheiden, ob die Arbeitsergebnisse eine Urheberbenennung enthalten und welche Angabe benutzt wird, sowie die Rechte nach §§ 12 und 25 UrhG nicht auszuüben.
- 14.3 Ausschließlich OD-OS ist im Zusammenhang mit den Arbeitsergebnissen zu der Anmeldung von Schutzrechten berechtigt.
- 14.4 Bei Software wird der Quellcode an OD-OS übergeben. Es dürfen keine Open-Source-Komponenten verwendet werden, die OD-OS verpflichten, diese unter Open-Source-Bedingungen weiterzulizenzieren und/oder den Quellcode offenzulegen.
- 14.5 OD-OS ist berechtigt, bei Verletzungen der Rechte an den Arbeitsergebnissen durch Dritte Ansprüche im eigenen Namen außergerichtlich und/oder gerichtlich geltend zu machen. Der LIEFERANT ist verpflichtet, OD-OS alle für die Durchsetzung der Rechte erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen sowie erforderliche Erklärungen abzugeben, soweit erforderlich, auch eidesstattliche Versicherungen.
- 14.6 Die Übertragung der Rechte an allen Arbeitsergebnissen ist mit Zahlung des vereinbarten Preises nach Ziffer 7.1 abgegolten.
- 14.7 Der LIEFERANT wird mit OD-OS zusammenarbeiten und alle Dokumente unterzeichnen und übergeben, die notwendig sind, um OD-OS die volle Nutzung der Arbeitsergebnisse zu ermöglichen.
- 14.8 An sämtlichen Leistungen, die der LIEFERANT für OD-OS erbringt, die aber nicht im Auftrag von OD-OS geschaffen wurden, erhält OD-OS ein einfaches, unwiderrufliches, zeitlich, örtlich und inhaltlich unbeschränktes Nutzungsrecht im Umfang der Regelungen unter Ziffern 14.2 und 14.3.
- 14.9 Der LIEFERANT sichert zu, über sämtliche Rechte zu verfügen, um diese im vorstehend genannten Umfang an OD-OS zu übertragen.

15 ERSATZTEILLIEFERUNG

- 15.1 Der LIEFERANT ist verpflichtet, OD-OS Ersatzteile für die an OD-OS gelieferte Ware in ausreichender Menge zu angemessenen Konditionen zur Verfügung zu stellen. Diese Pflicht besteht unabhängig vom Fortbestand und den Gründen einer Beendigung eines Vertrages zwischen den Parteien für einen Zeitraum von zehn (10) Jahren nach Beendigung bzw. Erfüllung des betreffenden Vertrags (nachfolgend der „Ersatzteilzeitraum“), es sei denn, die weitere Belieferung ist für den LIEFERANTEN nachweislich objektiv unzumutbar; Ziffer 15.2 bleibt unberührt.
- 15.2 Der LIEFERANT räumt OD-OS rechtzeitig, spätestens jedoch sechs (6) Monate vor Ablauf des Ersatzteilzeitraums die Möglichkeit einer Abschlussbestellung ein. Gleiches gilt, wenn für den LIEFERANTEN während des Ersatzteilzeitraums erkennbar wird, dass ihm eine Lieferung für die Dauer des Ersatzteilzeitraums nicht mehr möglich sein wird und der LIEFERANT OD-OS keine anderen zumutbaren Versorgungsmöglichkeiten anbieten kann (z. B. die Lieferung von technisch und qualitativ gleichwertigen Waren). Eine Beendigung der Belieferungsmöglichkeit während des Ersatzteilzeitraums hat der LIEFERANT OD-OS unverzüglich schriftlich anzukündigen.

16 HAFTUNG

- 16.1 Der LIEFERANT haftet uns gegenüber nach den gesetzlichen Vorschriften.

16.2 Der LIEFERANT stellt OD-OS von sämtlichen Ansprüchen frei, die von Dritten auf der Grundlage einer schuldhaften Pflichtverletzung des LIEFERANTEN gegenüber OD-OS erhoben werden. Der LIEFERANT stellt OD-OS insbesondere frei von allen Ansprüchen, die (i) Dritte gegen OD-OS wegen der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten durch die Vertragsleistungen erheben; und (ii) sich aus einem Verstoß des LIEFERANTEN oder eines Subunternehmers des LIEFERANTEN gegen Verpflichtungen zur Zahlung von Mindestlohn, Tariflohn, Zahlung von Steuern oder Sozialversicherungsbeiträgen ergeben. Die Freistellung erfolgt auf erstes Anfordern. Der LIEFERANT wird OD-OS alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme nach dieser Ziffer 16.2 (insb. Gerichtskosten, Anwaltskosten, sonstige Beratungs- oder Gutachterkosten) erstatten. Dies gilt nicht, soweit der LIEFERANT nachweist, dass er die Pflichtverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der LIEFERUNG der Ware bzw. zum Zeitpunkt der Leistungserbringung hätte kennen müssen.

17 PRODUKTSICHERHEIT UND PRODUKTHAFTUNG

- 17.1 Die Vertragsleistungen dürfen bei bestimmungsgemäßer Verwendung die Sicherheit und Gesundheit von Personen sowie die Umwelt nicht gefährden.
- 17.2 Der LIEFERANT muss sicherstellen, dass die für die sichere Handhabung und Verwendung der Vertragsleistungen erforderlichen Informationen verfügbar sind.
- 17.3 Bei Gefahrstoffen oder wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist, muss die Produktsicherheit vom LIEFERANTEN im Rahmen einer Risikoanalyse bewertet werden. Die Ergebnisse der Risikoanalyse müssen vom LIEFERANTEN dokumentiert werden. Die Risikoanalyse ist OD-OS zur Verfügung zu stellen.
- 17.4 Der LIEFERANT ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf von ihm gelieferte fehlerhafte Produkte zurückzuführen sind.
- 17.5 Ist OD-OS aufgrund behördlicher Verfügung oder aus Sicherheitsgründen verpflichtet, wegen eines Fehlers einer vom LIEFERANTEN gelieferten Ware einen Produktrückruf gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der LIEFERANT sämtliche mit dem Produktrückruf verbundenen Kosten. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird OD-OS den LIEFERANTEN – soweit möglich und zumutbar – rechtzeitig unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- 17.6 Der LIEFERANT hat auf eigene Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme zu unterhalten. Die Produkthaftpflichtversicherung braucht das Rückrufisiko sowie Straf- oder ähnliche Schäden nicht abzudecken, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird. Die Versicherung ist bei Einzelversicherern oder einer Versicherungsgesellschaft mit einwandfreiem Leumund abzuschließen. Der LIEFERANT hat OD-OS auf Verlangen jederzeit eine Kopie der Haftpflichtpolice vorlegen.

18 QUALITÄTSSICHERUNG, AUDITIERUNG

- 18.1 Der LIEFERANT hat ein nach Art und Umfang geeignetes, dem neuesten Stand der Technik entsprechendes, dokumentiertes Qualitätssicherungssystem einzurichten und aufrechtzuerhalten. Der LIEFERANT hat seine Zulieferer, Subunternehmer und sonstigen Unterlieferanten (zusammen „Subunternehmer“) zu einem entsprechenden Qualitätssicherungssystem zu verpflichten; sofern dies nicht möglich ist, hat der LIEFERANT durch geeignete Maßnahmen die Qualität bei Subunternehmern sicherzustellen. Der LIEFERANT hat Aufzeichnungen, insbesondere über seine Qualitätsprüfungen zu erstellen und OD-OS diese auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Dies gilt uneingeschränkt auch im Fall der Geschäftsaufgabe / Insolvenz des LIEFERANTEN oder der Veräußerung des betreffenden Geschäftsbereichs des LIEFERANTEN an Dritte.
- 18.2 OD-OS ist berechtigt, nach vorheriger Terminabstimmung mit dem LIEFERANTEN, durch Audits vor Ort beim LIEFERANTEN festzustellen, ob die Qualitätssicherungsmaßnahmen des LIEFERANTEN die Anforderungen von OD-OS gewährleisten. Dazu gewährt der LIEFERANT OD-OS oder einer von OD-OS beauftragten Person (Auditor) während der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten ungehinderten Zutritt zu allen relevanten Bereichen sowie Einsicht in alle qualitätsrelevanten Dokumente. OD-OS bzw. der Auditor sind berechtigt, von den qualitätsrelevanten Dokumenten in Absprache mit dem LIEFERANTEN Kopien zu erstellen und diese mitzunehmen. Dabei werden angemessene Einschränkungen des LIEFERANTEN zur Sicherung seiner Betriebsgeheimnisse akzeptiert.

19 PRODUKTBEOBSACHTUNGSPFLICHT

Der LIEFERANT hat von ihm gelieferte Waren bzw. Leistungen laufend zu beobachten. Sollten sich beim LIEFERANTEN selbst oder bei Dritten Mängel herausstellen, hat der LIEFERANT uns umgehend schriftlich zu informieren.

20 HÖHERE GEWALT

- 20.1 In Fällen höherer Gewalt ist die hiervon betroffene Partei für die Dauer der höheren Gewalt und im Umfang der Auswirkung der höheren Gewalt von ihrer Leistungspflicht befreit. „**Höhere Gewalt**“ ist jedes außerhalb des Einflussbereichs der jeweiligen Partei liegende Ereignis, durch das sie ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gehindert wird, einschließlich Feuerschäden, Überschwemmungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, unvorhersehbare Epidemien oder Pandemien, behördliche Verfügungen, Gesetzesänderungen sowie sonstige nicht von ihr verschuldete Betriebsstörungen. Versorgungsschwierigkeiten und andere Leistungsstörungen auf Seiten der Vorlieferanten des LIEFERANTEN gelten nur dann als Höhere Gewalt, wenn der Vorlieferant seinerseits durch ein Ereignis höherer Gewalt an der Erbringung der ihm obliegenden Leistung gehindert ist und dem LIEFERANTEN der Abschluss eines Deckungsgeschäfts nicht möglich war.
- 20.2 Die betroffene Partei wird der anderen Partei unverzüglich den Eintritt sowie den Wegfall der höheren Gewalt anzeigen und sich nach besten Kräften bemühen, die höhere Gewalt zu beheben und in ihren Auswirkungen nach Möglichkeit zu beschränken.
- 20.3 Die Parteien werden sich bei Eintritt des Ereignisses höherer Gewalt über das weitere Vorgehen abstimmen und festlegen, ob nach ihrer Beurteilung die während dieser Zeit nicht erbrachten Vertragsleistungen nachgeholt werden sollen.

21 GEHEIMHALTUNG

- 21.1 Der LIEFERANT verpflichtet sich, Informationen, von denen er im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit OD-OS Kenntnis erlangt, nur zur Erfüllung der Vertragsleistungen zu verwenden und Dritten nicht zugänglich zu machen oder sie an diese weiterzugeben, vorausgesetzt, (i) sie haben einen wirtschaftlichen Wert, (ii) OD-OS hat ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung und (iii) sie sind entweder als vertraulich gekennzeichnet oder die Vertraulichkeit ergibt sich aus der Natur der Information oder der Art der Offenbarung („**Vertrauliche Informationen**“).
- 21.2 Nicht zu den Vertraulichen Informationen gehören Informationen, von denen der LIEFERANT beweist, dass (i) sie den Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen umgehen, allgemein bekannt oder ohne weiteres zugänglich sind oder ohne Zutun oder pflichtwidriges Unterlassen des LIEFERANTEN werden; (ii) OD-OS auf ihren Schutz schriftlich verzichtet hat; oder (iii) der LIEFERANT die Information auf anderem Wege als durch die Geschäftsbeziehung mit OD-OS erhalten hat, ohne dass sie einer Geheimhaltungspflicht unterliegen.
- 21.3 Der LIEFERANT ist verpflichtet (i) Vertrauliche Informationen von OD-OS nur gegenüber solchen Personen offenzulegen, die bei ihm angestellt oder für ihn tätig sind und die auf die Kenntnis dieser Informationen zur Erfüllung der Vertragsleistungen angewiesen sind, vorausgesetzt, der LIEFERANT stellt sicher, dass diese Personen die Verpflichtungen nach dieser Ziffer 21 einhalten, als wären sie selbst daran gebunden, (ii) angemessene Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichen Informationen von OD-OS und zur Vermeidung der Offenlegung, des unerlaubten Zugriffs und der unerlaubten Nutzung der Vertraulichen Informationen von OD-OS zu ergreifen; der LIEFERANT hat – ohne Einschränkung des Vorstehenden – mindestens solche Maßnahmen zu ergreifen, die er auch zum Schutz seiner eigenen vertraulichen Informationen ähnlicher Art ergreift, jedoch keine geringeren als allgemein angemessene Maßnahmen zur Einhaltung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt, und (iii) OD-OS unverzüglich nach Kenntniserlangung eines tatsächlichen oder drohenden unbefugten Gebrauchs oder einer tatsächlichen oder drohenden unbefugten Offenlegung von Vertraulichen Informationen von OD-OS zu unterrichten und alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um – gegebenenfalls mit Unterstützung von OD-OS – einen solchen Gebrauch oder eine solche Offenlegung zu verhindern oder zu beenden.
- 21.4 Im Falle einer Offenbarung aufgrund einer behördlichen oder richterlichen Anordnung oder einer gesetzlichen Verpflichtung ist OD-OS, soweit und sobald zulässig, vor der Offenbarung zu informieren. Die Parteien werden sich dabei unterstützen, die Offenbarung, soweit rechtlich möglich, zu verhindern.
- 21.5 Der LIEFERANT hat die Vertraulichen Informationen von OD-OS auf Anforderung von OD-OS unaufgefordert mit der schriftlichen Bestätigung, keine Kopien zurückzubehalten, an OD-OS herauszugeben. Sämtliche Dateien oder andere Arten der Speicherung sind dauerhaft zu löschen mit der Maßgabe, dass zu Dokumentationszwecken notwendige Kopien sowie Information auf der regulären Datensicherung hiervon nicht erfasst sind. Diese unterliegen weiterhin der Geheimhaltung.
- 21.6 Die Geheimhaltungsverpflichtung überdauert die Geschäftsbeziehung der Parteien dauerhaft.
- 21.7 Dem Liefertanten ist es ohne vorherige schriftliche Zustimmung von OD-OS nicht gestattet, OD-OS als Referenz zu nennen.

22 COMPLIANCE

- 22.1 Der LIEFERANT hat im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit OD-OS die jeweils für ihn maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen

einzuhalten. Der LIEFERANT wird insbesondere (i) weder im geschäftlichen Verkehr noch im Umgang mit Amtsträgern Vorteile anbieten oder gewähren bzw. fordern oder annehmen, die gegen geltende Antikorruptionsvorschriften verstoßen; (ii) die geltenden Gesetze im Hinblick auf Betrug und Bestechung einhalten; (iii) keine Vereinbarungen oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen mit anderen Unternehmen treffen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs gemäß den geltenden kartellrechtlichen Vorschriften bezwecken oder bewirken; (iv) die jeweils geltenden Gesetze zur Regelung des allgemeinen Mindestlohns einhalten; auf Verlangen weist der LIEFERANT OD-OS dies nach; und (v) die jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und Arbeitssicherheit einhalten und daran arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu verringern.

22.2 Der LIEFERANT hat alle zumutbare Anstrengungen zu unternehmen, um die Einhaltung der in dieser Ziffer 22 enthaltenen, den LIEFERANTEN treffenden Verpflichtungen durch von ihm eingesetzte Dritte (Zulieferer, Subunternehmer) sicherzustellen.

23 SICHERHEITS- & UMWELTSCHUTZVORSCHRIFTEN

Der LIEFERANT wird Geheimhaltungsbereiche, die in unserem Unternehmen entsprechend gekennzeichnet sind, nur mit unserer vorherigen schriftlichen Genehmigung betreten.

24 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

24.1 Für diese AEB und die Vertragsbeziehung zwischen OD-OS und dem LIEFERANTEN gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts, und unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts.

24.2 Für LIEFERANTEN mit Sitz in der EU gilt: Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Berlin. OD-OS ist jedoch berechtigt, auch Klage am allgemeinen Gerichtsstand des LIEFERANTEN zu erheben.

24.3 Hat der LIEFERANT seinen Sitz außerhalb der EU gilt: Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis der Parteien oder über dessen Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern. Der Schiedsort ist Berlin. Die Verfahrenssprache ist Englisch. Eine Document Production, Disclosure oder ähnliche Verfahren finden im Schiedsprozess nicht statt. Alle Urkunden und sonstige Beweisdokumente dürfen in englischer Übersetzung oder in deutscher Sprache vorgelegt werden, wenn die Dokumente im Original auf Deutsch verfasst sind.

24.4 Änderungen und Ergänzungen des Vertrags einschließlich dieser Bestimmung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Schriftform wird auch durch qualifizierte elektronische Signatur gewahrt.

24.5 Sollte eine Bestimmung in diesen AEB ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, oder sollte eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten sein, werden die Wirksamkeit und die Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen dieser AEB nicht berührt. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke tritt eine rechtlich zulässige Regelung, die so weit wie möglich dem entspricht, was die Parteien gewollt haben oder nach Sinn und Zweck dieser AEB vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder die Regelungslücke erkannt hätten. Diese salvatorische Klausel hat keine bloße Beweislastumkehr zur Folge, sondern bedingt § 139 BGB insgesamt ab.

24.6 Der LIEFERANT ist nicht berechtigt, ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf Dritte zu übertragen und/oder abzutreten. Dieses Abtretungsverbot gilt nicht für Geldforderungen.

November 2023